



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

- | | | |
|----|---------------|-------|
| 1. | Name und Sitz | 4 |
| 2. | Zweck | 4 / 5 |

II. MITGLIEDSCHAFT

- | | | |
|----|-----------------------|-------|
| 3. | Zugehörigkeiten | 5 |
| 4. | Mitglieder | 5 |
| 5. | Aufnahme von Vereinen | 5 / 6 |
| 6. | Austritt | 6 |
| 7. | Ausschluss | 6 |
| 8. | Ehrenmitgliedschaft | 7 |
| 9. | Auszeichnungen | 7 |

III. ORGANISATION

- | | | |
|-----|--|---------|
| 10. | Organe | 7 |
| 11. | Delegiertenversammlung | 7 / 8 |
| 12. | Vertretung und Stimmrechte | 8 |
| 13. | Einberufung | 8 |
| 14. | Leitung, Protokoll und Beschlussfähigkeit | 8 / 9 |
| 15. | Kompetenzen | 9 |
| 16. | Anträge | 10 |
| 17. | Wahlen und Abstimmungen | 10 |
| 18. | Präsidentenkonferenz | 10 / 11 |
| 19. | Einberufung | 11 |
| 20. | Kompetenzen | 11 |
| 21. | Abstimmungen | 11 |
| 22. | Der Kantonalvorstand | 11 / 12 |
| 23. | Amtsdauer | 12 |
| 24. | Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand | 12 |
| 25. | Kompetenzen | 13 |
| 26. | Finanzkompetenz | 13 |
| 27. | Pflichten | 13 / 14 |
| 28. | Unterschriftenregelung | 14 |
| 29. | Revisoren | 14 |

IV. FINANZEN

- | | | |
|-----|---------------|---------|
| 30. | Rechnungsjahr | 14 |
| 31. | Einnahmen | 14 / 15 |
| 32. | Beiträge | 15 |

33.	Vermögensanlagen	15
34.	Fonds	15
35.	Haftung	16
V. KANTONAL-SCHÜTZENFESTE		
36.	Kantonales Schützenfest	16
37.	Ausschreibung	16
38.	Grundbestimmungen	16
39.	Finanzielle Verantwortung und Abgaben	16
40.	Kantonalafahne	17
VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN		
41.	Obligatorische Versicherung	17
VII. WEITERE BESTIMMUNGEN		
42.	Regeln für das sportliche Schiessen	17
43.	Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst	17
44.	Ethik, Dopingbekämpfung und -prävention	17
45.	Datenschutz	17
46.	Statutenrevision	17
47.	Verbandsauflösung	18
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
48.	Gleichstellung der Geschlechter	18
49.	Aufhebung bisheriger Bestimmungen	18
50.	Übergangsbestimmungen	18
51.	Genehmigung und Inkraftsetzung	18 / 19

I. ALLGEMEINES

1. Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Zuger Kantonal-Schützenverband" (nachstehend ZKSV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der ZKSV wurde am 28. März 1897 gegründet.
- 3 Sein Sitz ist in 6300 Zug.
- 4 Der ZKSV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

- 1 Der ZKSV vereinigt die Schützenvereine des Kantons Zug, um gemeinsam den Schiesssport zu betreiben und zu fördern.
- 2 Er vertritt die gemeinsamen Interessen der angegliederten Vereine gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
- 3 Er bezweckt die Förderung des Schiessens im Breiten- und Leistungssport in jedem Alter und in den Bereichen:
 - a) ausserdienstliches Schiessen
 - b) sportliches Schiessen
 - c) leistungssportliches Schiessen
 - d) Jungschützen- und Nachwuchsausbildung
 - e) Aus- und Weiterbildung
- 4 Der Zweck und die Zielsetzung des ZKSV werden angestrebt durch:
 - a) Die Vereinigung der Schützen auf kantonaler Ebene zu einem starken Verband mit Hilfe der Schützenvereine und anderen Vereinigungen mit denselben oder ähnlichen Zweckbestimmungen
 - b) Die Zusammenarbeit mit den für die obligatorischen und fakultativen militärischen Schiessübungen zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie mit dem Schweizer Schiesssportverband und seinen Organen
 - c) Den Erlass von Vorschriften und Weisungen für die Vergabe, Organisation und Durchführung der Kantonal-schützenfeste, der freien Schiessen sowie anderer Wettkämpfe
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, speziell in Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Medien

- e) Die Aufsicht über kantonale und von den Vereinen durchgeführte bewilligungspflichtige Schiessanlässe
 - f) Durchführung ausserdienstlicher Schiessübungen und Jungschützenkurse
 - g) Förderung und Durchführung von sportlichen und leistungssportlichen Schiessanlässen
 - h) Durchführung von Nachwuchskursen in Zusammenarbeit mit den Vereinen
 - i) Förderung von Kursen im Rahmen von Jugend und Sport
 - j) Andere geeignete Mittel und Veranstaltungen
- 5 Der ZKSV verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Verbandszwecks eingesetzt.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Zugehörigkeiten

- 1 Der ZKSV ist Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (nachstehend SSV genannt) und Genossenschafter der USS Versicherungen (nachstehend USS genannt).
- 2 Er kann auch Mitglied von weiteren Organisationen sein oder werden, wenn dies der Zwecksetzung förderlich ist.
- 3 Die Zugehörigkeit der Vereine zum ZKSV begründet auch deren Mitgliedschaft im SSV.

4. Mitglieder

- 1 Der ZKSV besteht aus:
 - Gewehrvereinen 300 m, 50 m und 10 m
 - Pistolenvereinen 50 m, 25 m und 10 m
 - Ehrenmitgliedern
- 2 Der ZKSV hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im **Anhang A** aufgeführten Vereine als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.

5. Aufnahme von Vereinen

- 1 Die Aufnahme von Vereinen erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Kantonalvorstand durch die Delegiertenversammlung.

- 2 Dem Aufnahmegesuch sind die Statuten beizulegen die Mitgliederzahl anzugeben.
- 3 Die Vereinsstatuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche gegen die jeweiligen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über das Schiesswesen verstossen.
- 4 Die Vereine müssen von der kantonalen Militärbehörde anerkannt sein.
- 5 Vereine, die erschwerende Bedingungen für die Erlangung der Mitgliedschaft aufstellen, sich als eine Auslese besserer Schützen kennzeichnen oder deren Statuten gegen die Statuten des ZKSV und/oder des SSV verstossen, werden nicht als Mitglied aufgenommen.
- 6 Der ZKSV kann auch andere Vereinigungen im Bereich des Schiesssports mittels besonderer Vereinbarung als Mitglied aufnehmen. Über deren Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes.

6. Austritt

- 1 Der Austritt muss bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres schriftlich an den Kantonalvorstand erklärt werden. Erfolgt derselbe später, so ist für das aktuelle Jahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2 Der Austritt wird nur nach Erfüllung aller Verpflichtungen genehmigt.

7. Ausschluss

- 1 Durch den Kantonalvorstand werden von der Mitgliedschaft ausgeschlossen:
 - a) Vereine, welche die Bestimmungen dieser Statuten nicht mehr erfüllen
 - b) Vereine, welche ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen
 - c) Vereine, welche trotz wiederholter Mahnungen gegen Bestimmungen des SSV oder der Behörden über das Schiesswesen verstossen
 - d) Vereine, welche sich aus anderen Gründen der Mitgliedschaft unwürdig erweisen.
- 2 Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Vereins durch den Kantonalvorstand. Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen -von der Bekanntmachung an gerechnet- an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung rekurriert werden. Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist endgültig.
- 3 Der ausgeschlossene Verein hat für das laufende Jahr noch den Jahresbeitrag zu entrichten.

8. Ehrenmitgliedschaft

- 1 Personen, welche sich um das freiwillige Schiesswesen im Allgemeinen oder um den ZKSV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Aus dem Amt ausgeschiedene Vertreter der Behörden können ebenfalls auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3 Der Titel kann ebenfalls vergeben werden, wenn sich die Person während mindestens 10 Jahren zugunsten des Verbandes und dessen Zweck aktiv eingesetzt hat.
- 4 Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind dem Kantonalvorstand zur Prüfung und Antragstellung schriftlich bis zum 30. November des laufenden Jahres zu überweisen.
- 5 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung allfälliger Beiträge befreit.
- 6 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Delegiertenversammlung.
- 7 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verband als unwürdig erweist oder den Ruf des Verbandes dadurch belastet.

9. Auszeichnungen

- 1 Der ZKSV gibt eine kantonale Verdienstmedaille gemäss Reglement ab.
- 2 Es steht dem ZKSV frei, weitere Auszeichnungen zu vergeben.

III. ORGANISATION

10. Organe

- 1 Die Organe des ZKSV sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - die Präsidentenkonferenz
 - der Kantonalvorstand
 - die Revisionsstelle

11. Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist die oberste Entscheidungsinstanz des ZKSV. Sie legt die Grundlagen der Verbandsarbeit fest und setzt sich zusammen aus:

- den Vertretern der Vereine
- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Kantonalvorstandes

12. Vertretung und Stimmrechte

- 1 Jeder Verein hat aufgrund der im Verwaltungssystem SAT-/SSV-Admin erfassten Mitglieder Anrecht auf folgende Anzahl Delegierte:
 - 1 bis 10 Mitglieder 2
 - 11 bis 20 Mitglieder 3
 - 21 bis 50 Mitglieder 4
 - 51 bis 75 Mitglieder 5
 - ab 76 Mitglieder 6 ^{a)}
- 2 Die Ehrenmitglieder, die Delegierten und die Mitglieder des Kantonalvorstandes besitzen das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 3 Jeder Delegierte darf nur ein Mandat ausüben und nur eine Stimme abgeben.
- 4 Als Delegierter gilt jedes Mitglied eines Vereines, welches in der SAT-/SSVAdmin erfasst ist. ^{b)}

13. Einberufung

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel in den ersten drei Monaten des Jahres statt.
- 2 Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens 20 Tage vor der Abhaltung unter Bekanntgabe des Datums, der Uhrzeit und des Ortes sowie der Traktanden zu erfolgen.
- 3 Der Versand der Einladung, der Traktandenliste sowie aller für die Delegiertenversammlung relevanten Unterlagen kann sowohl auf dem Postweg als auch per E-Mail erfolgen.
- 4 Die auf diese Weise einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 5 Der Kantonalvorstand kann Gäste einladen. Diese haben jedoch keine Versammlungsrechte.
- 6 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Kantonalvorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein schriftliches und begründetes Gesuch von mindestens 5 Vereinen vorliegt.
- 7 Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

14. Leitung, Protokoll und Beschlussfähigkeit

- 1 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des Kantonalvorstandes, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Kantonalvorstandes bzw. von einem von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten geleitet.
- 2 Der Sitzungsleiter erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.
- 3 Das Protokoll wird vom Aktuar oder einer dafür bestimmten Person erstellt und ist im nächsten Jahresbericht zu veröffentlichen.
- 4 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten vertreten sind.

15. Kompetenzen

- 1 Die Delegiertenversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) Genehmigung der Traktandenliste
 - b) Wahl der Stimmzähler
 - c) Genehmigung des Protokolls
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung
 - f) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
 - g) Erteilung der Décharge an den Finanzchef und die übrigen Mitglieder des Kantonalvorstandes
 - h) Genehmigung des Voranschlages
 - i) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - j) Entscheidung, ob offene oder geheime Abstimmungen und/oder Wahlen durchgeführt werden
 - k) Wahl des Kantonalpräsidenten
 - l) Wahl des Finanzchefs
 - m) Wahl der übrigen Mitglieder des Kantonalvorstandes
 - n) Wahl der Revisionsstelle
 - o) Beschlussfassung über Anträge
 - p) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Kantonalvorstandes
 - q) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - r) Statutenänderungen
 - s) Beschlussfassung über die Auflösung des ZKSV und/oder die Fusion mit einem anderen Verband
 - t) Bestimmung des nächsten Tagungsortes

- u) Wahl des Organizers von Kantonalen Schützenfesten, Genehmigung der Grundbestimmungen sowie des Beitrags an die Schützenfeste und Abnahme der Festabrechnung
- 2 Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, welche traktandiert sind.

16. Anträge

- 1 Anträge, welche an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen und in deren Kompetenz fallen, müssen von den Antragstellern bis spätestens 30. November schriftlich und begründet dem Kantonalvorstand eingereicht werden.
- 2 Der Kantonalvorstand kann neben den von den Statuten verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.
- 3 Der Kantonalvorstand ist befugt, Anträge aus der Mitte der Versammlung, die ihm nicht vorher zur Prüfung und Antragstellung unterbreitet wurden, zur Behandlung auf die folgende Delegiertenversammlung zurückzuweisen.

17. Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die Delegiertenversammlung bestimmt, ob offen oder geheim gewählt und/oder abgestimmt werden soll.
- 2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (relatives Mehr) gefasst. Vorbehalten bleiben Beschlüsse, für welche die Statuten ein absolutes Mehr (mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten) vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Vorbehalten bleiben Art. 46.1 und Art. 47.1 dieser Statuten.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (mehr als die Hälfte), im zweiten und allenfalls folgenden Wahlgängen das relative Mehr (Stimmenmehrheit) der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, wobei der Kandidat mit den wenigsten Stimmen jeweils ausscheidet.
- 4 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.
- 5 Ein Delegierter und/oder ein Mitglied des Kantonalvorstandes ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten bzw. Partner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verband andererseits Beschluss zu fassen ist ⁽¹⁾.

(1) entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen

18. Präsidentenkonferenz

- 1 Die Präsidentenkonferenz ist das technische Organ des ZKSV.
- 2 Sie setzt sich zusammen aus:
 - dem Kantonalvorstand
 - den Vereinspräsidenten
- 3 Im Verhinderungsfall des Vereinspräsidenten muss ein Stellvertreter delegiert werden.

19. Einberufung

- 1 Die Präsidentenkonferenz wird jedes Jahr, in der Regel im November, durch den Kantonalpräsidenten schriftlich einberufen. Die Einladung samt Traktandenliste muss 20 Tage vor der Konferenz bei den Teilnehmern eingegangen sein.
- 2 Ausserordentliche Präsidentenkonferenzen finden nach Bedarf statt oder wenn es 1/3 der teilnahmeberechtigten Präsidenten schriftlich verlangen. In diesem Fall muss innert 3 Monaten eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz einberufen werden.

20. Kompetenzen

- 1 Der Präsidentenkonferenz obliegen zur endgültigen Beschlussfassung:
 - Festlegung der Schiessdaten
 - Wahl des Festortes für das Kantonalschützenfest oder die durchführenden Vereine für einen dezentralen Vereinswettkampf
 - Genehmigung und Inkraftsetzung von Reglementen des Kantonalvorstandes
 - Festlegung von zu verabreichenden Auszeichnungen
- 2 Die Präsidentenkonferenz berät über:
 - die Grundbestimmungen für das Kantonalschützenfest
 - die Revision der Statuten
 - allgemeine Fragen des Schiesssports und des ausserdienstlichen Schiesswesens

21. Abstimmungen

- 1 Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich immer offen. Auf Antrag kann jedoch auch geheime Abstimmung erfolgen.
- 2 Bei Abstimmungen hat jeder Verein eine Stimme.

- 3 Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr (Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 4 Der Kantonalpräsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

22. Der Kantonalvorstand

- 1 Der Kantonalvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Finanzchef
 - Aktuar
 - Ressortleiter
- 2 Mit Ausnahme des Präsidenten und des Finanzchefs konstituiert sich der Kantonalvorstand selbst.
- 3 Ämterkumulation ist zulässig.
- 4 Der Kantonalvorstand wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 5 Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 6 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 7 Besteht der Kantonalvorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden ⁽²⁾.
- 8 Der Kantonalvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf ein Sitzungsgeld und die Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Beleges gemäss dem aktuellen Spesenreglement.

23. Amtsdauer

- 1 Eine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie beginnt nach Abschluss der Delegiertenversammlung, an welcher der Kantonalvorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss derjenigen Versammlung nach 3 Jahren.
- 2 Alle Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

(2) Eine Ersatzwahl ist geboten, denn wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft ein Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Delegiertenversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.

24. Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- 1 Nur aktive Mitglieder aus den dem ZKSV angeschlossenen Vereinen sind in den Kantonalvorstand wählbar.
- 2 Nach Vollendung des 75. Altersjahres kann sich ein Vorstandsmitglied nicht mehr zur Wiederwahl stellen. Eine laufende Amtszeit kann jedoch beendet werden.

25. Kompetenzen

- 1 In die Kompetenz des Vorstandes fallen:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Erledigung aller Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen
 - c) Erlass der notwendigen Reglemente im Verband
 - d) Abfassung des Jahresberichtes
 - e) Vertretung des ZKSV nach aussen
 - f) Vorbereitung der Delegiertenversammlung sowie der Präsidentenkonferenz und Vollzug der von ihr gefassten Beschlüsse
 - g) Genehmigung der Statuten der angeschlossenen Vereine
 - h) Erlass der Ausführungsbestimmungen für Schiessanlässe des ZKSV
 - i) Erstellung der Grundbestimmungen für das Kantonalschützenfest
 - j) Prüfung der Gesuche und Bewilligung der Schiessanlässe
 - k) Vorschlag von Vertretern in die Gremien des SSV
 - l) Bestimmung von Ressortleitern, Kommissionen und deren Präsidenten sowie des Webmasters
 - m) Aufsicht über die Verwaltung des Verbandsvermögens
 - n) Verfügung und Verwaltung über die Kantonalflagge gemäss Fahnenreglement, das Inventar sowie das Archiv
 - o) Antragstellung betreffend Revision der Statuten und Reglemente
 - p) Behandlung von Disziplinarfällen nach Reglement des SSV
 - q) Entscheid über Beschwerden wegen Verletzung von Schiessplanbestimmungen oder Verstösse gegen die allgemeinen Schiessregeln
 - r) Entscheid bei Streitfällen, die das kantonale Schiesswesen betreffen
 - s) Förderung aller Fragen, die das Schiesswesen betreffen (ausserordentliches Schiesswesen, Jungschützenwesen, historische Schiessen etc.)
 - t) Erstellung der Reglemente für die vom ZKSV organisierten und finanziell unterstützten Schiessen
 - u) Abschluss von Kooperationen mit anderen Verbänden

26. Finanzkompetenz

- 1 Die finanzielle Kompetenz des Kantonalvorstandes beträgt -soweit die Ausgaben nicht im Voranschlag enthalten sind- CHF 5'000.-- pro Rechnungsjahr.

27. Pflichten

- 1 Der Präsident des Kantonalvorstandes, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident, vertritt den Verband in der Öffentlichkeit. Er wacht über die richtige Handhabung der Statuten und bestimmt Ort und Zeit der Vorstandssitzungen. Er überwacht die Tätigkeit der Ressortleiter, trifft die im Interesse des Verbandes notwendigen Anordnungen und leitet die Sitzungen des Kantonalvorstandes.
- 2 Die Ressortleiter führen ihre Ressorts und überwachen die Funktionäre/Abteilungsleiter. Sie legen am Jahresende einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Jahresberichtes vor.

28. Unterschriftenregelung

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den ZKSV nach aussen führt jedes Vorstandsmitglied seinem Ressort entsprechend mit Einzelunterschrift.
- 2 Die Vollmachtregelung für Bankgeschäfte ist durch den Präsidenten und den Aktuar zu unterzeichnen. Der Finanzchef verfügt für Bankgeschäfte über Einzelunterschrift, alle weiteren Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

29. Revisoren

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt einen Verein als Revisionsstelle für die Dauer eines (1) Jahres.
- 2 Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Kantonalvorstandes sein.
- 3 Die Revisoren haben die Jahresrechnung und die Schlussabrechnung der Kantonal-Schützenfeste auf ihre Richtigkeit und das Vorhandensein der Vermögenswerte zu prüfen.
- 4 Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, in die Bücher und Belege Einsicht zu nehmen und den Kassenbestand zu prüfen.
- 5 Die Revisoren erstatten einen schriftlichen Bericht zum abgeschlossenen Verbandsjahr an den Kantonalvorstand, ebenso einen mündlichen Bericht an der Delegiertenversammlung und stellen Antrag.

IV. FINANZEN

30. Rechnungsjahr

- 1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

31. Einnahmen

- 1 Die Einnahmen des ZKSV setzen sich zusammen aus:
 - den Jahresbeiträgen der Mitgliedervereine
 - den Erlösen aus Schiessanlässen und Schützenfesten
 - sonstigen Beiträgen, Doppelgeldern und Vergabungen
 - Sponsoring und Gönnerbeiträgen
 - den Erträgen der Kranzkartenverwaltung
 - den Zinsen des Verbandsvermögens
 - übrigen Einnahmen

32. Beiträge

- 1 Die Jahresbeiträge der Mitgliedervereine werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes jährlich festgelegt. Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) einem Grundbeitrag pro Verein
 - b) einem Beitrag pro schiesspflichtigen Teilnehmer (AdA) des obligatorischen Bundesprogrammes
 - c) einem Beitrag pro fakturierte A-Lizenz ü20 (SAT-/SSV-Admin)
- 2 Die Erhebung der Beiträge erfolgt aufgrund der Meldungen der kantonalen Schiesskommission über die Bundesübungsteilnehmer (OP); als Stichtag gilt der 30. November. Die Erhebung der fakturierten A-Lizenzen ü20 erfolgt über das Verwaltungssystem SAT-/SSV-Admin. Als Stichtag gilt der 1. Februar.
- 3 Die Beiträge an den SSV werden vom ZKSV den Mitgliedervereinen in Rechnung gestellt.
- 4 Die Rechnung ist bis Ende Mai des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

33. Vermögensanlagen

- 1 Das Verbandsvermögen ist auf Bankkonten bzw. in Fest-/Termingeldern in Schweizer Franken bei Schweizer Banken, nach Möglichkeit in erstklassige, festverzinsliche und risikolose Wertschriften in Schweizer Franken von Schweizer Schuldner (Kassenobligationen, Anleihen, Pfandbriefen) anzulegen.
- 2 Für Investitionen und vorzeitige Rücknahmen von Wertschriften und Geldern entscheidet der Kantonalvorstand auf Antrag des Finanzchefs.

34. Fonds

- 1 Der Verband kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Präsidentenkonferenz auf Antrag des Kantonalvorstandes.
- 2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen in der Bilanz ersichtlich sein.

35. Haftung

- 1 Für sämtliche Verbindlichkeiten des ZKSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3 Der ZKSV verfügt über eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus Schiessübungen.

V. KANTONAL-SCHÜTZENFESTE

36. Kantonales Schützenfest

- 1 In der Regel soll alle 7 bis 11 Jahre ein Kantonal-Schützenfest stattfinden, verbunden mit einem Vereinswettkampf für Gewehr und Pistole.
- 2 Der ZKSV vergibt die Durchführung an einen oder mehrere Trägervereine.

37. Ausschreibung

- 1 Vereine, die sich um die Übernahme des Kantonal-Schützenfestes bewerben, haben sich bis Ende Jahr vor derjenigen Präsidentenkonferenz, an welcher das Fest vergeben werden soll, schriftlich beim Kantonalverband zu melden.
- 2 Die Präsidentenkonferenz trifft die Wahl und berücksichtigt nach Möglichkeit einen Turnus

38. Grundbestimmungen

- 1 Die Grundbestimmungen für die Durchführung des Kantonal-Schützenfestes stützen sich auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie werden auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Präsidentenkonferenz beraten und zur Genehmigung an die Delegiertenversammlung überwiesen.
- 2 Die Grundbestimmungen sind zwingend einzuhalten bzw. durchzusetzen.

39. Finanzielle Verantwortung und Abgaben

- 1 Die Festorganisation regelt auf eigene Kosten alle Vorkehrungen, die einen reibungslosen Ablauf des Kantonal-Schützenfestes garantieren.
- 2 Der ZKSV ist nicht verpflichtet, an die Deckung eines allfälligen Defizites beizutragen.
- 3 Festteilnehmer, die nicht dem ZKSV angehören, haben einen Beitrag an den Verband zu entrichten. Der Betrag wird vom Kantonalvorstand festgelegt und von der Delegiertenversammlung genehmigt.

40. Kantonalflagge

- 1 Die zugleich als Standesflagge des Kantons Zug dienende Kantonal-Schützenflagge wird an einem vom Kantonalvorstand bestimmten Ort deponiert.
- 2 Die durchführende Festsektion ernennt den Kantonalfähnrich.

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

41. Obligatorische Versicherung

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch im Verwaltungssystem SAT-/SSV-Admin gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der USS zu versichern.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

42. Regeln für das sportliche Schiessen

- 1 Der ZKSV hält die Bestimmungen des Bundes zum Schiesswesen ein.
- 2 Für das sportliche Schiessen gelten im ZKSV die vom SSV erlassenen "Regeln für das sportliche Schiessen" (RSpS). Sind Sachverhalte nicht in den RSpS geregelt, so kommen die ISSF-Regeln respektive die Bestimmungen des zuständigen internationalen Dachverbandes subsidiär zur Anwendung.

43. Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

- 1 Die jeweils aktuellen Grundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst sind im SAT (SAT-App) ersichtlich.

44. Ethik, Dopingbekämpfung und -prävention

- 1 Die entsprechenden Bestimmungen sind im **Anhang B**, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet, ausgeführt.

45. Datenschutz

- 1 Die entsprechenden Bestimmungen sind im **Anhang C**, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet, ausgeführt.

46. Statutenrevision

- 1 Jede ordentliche Delegiertenversammlung kann die Statuten ganz oder teilweise revidieren. Dazu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

47. Verbandsauflösung

- 1 Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2 Das vorhandene Vermögen ist in diesem Falle der kantonalen Militärbehörde zuhänden eines späteren Kantonal-Schützenverbandes, der Mitglied des SSV sein muss, zu übergeben.
- 3 Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verband, so geht das Vermögen an den Kanton Zug über, welcher dieses übernehmen und in eigenem Ermessen verwenden kann.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

48. Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- 2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des ZKSV.

49. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

- 1 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

50. Übergangsbestimmungen

- 1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der

Kantonalvorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.

- 2 Der Kantonalvorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des ZKSV an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

51. Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am 03. März 2023 an der Delegiertenversammlung des ZKSV in 6340 Baar genehmigt.
- 2 Sie treten sofort in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die behördlichen Instanzen.

6340 Baar, 03. März 2023

Für den Zuger Kantonal-Schützenverband

sig. Heinz Hunziker

Heinz Hunziker, Präsident

sig. Zuzana Jung

Zuzana Jung, Aktuarin

Vorstehende Statuten sind heute im Sinn der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

6312 Steinhausen, 03. März 2023

Amt für Zivilschutz und Militär

sig. Urs Marti

Urs Marti, Leiter

DV vom 07.03.2025: Statutenkorrektur Art 12. a) und b)